

FB1/2608/2017

Fachbereich: Fachbereich 1
Sachbearbeiter: Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 07.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2017	Entscheidung	
Magistrat	11.09.2017	Kenntnisnahme	

Beschluss über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Groß-Umstadt vom 20.08.2017 gemäß § 50 KWG i. V. m. § 74 KWO

Beschlussvorschlag:

Einsprüche gegen die Gültigkeit (§ 25 KWG) der Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Groß-Umstadt am 20. August 2017 sowie Unregelmäßigkeiten gem. § 26 Abs. 1 Ziff. 1-3 KWG liegen nicht vor.

Die Bürgermeisterwahl wird daher für gültig erklärt.

Begründung:

Nach § 50 KWG obliegt es der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über Einsprüche nach § 25 und § 49 KWG zu beschließen.

Wie die Stadtverordnetenversammlung in den einzelnen Passagen zu beschließen hat, ist im Katalog des § 50 KWG abschließend geregelt:

- War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
- Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlbezirk oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen
- Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 KWG keine Anwendung.
- Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Veröffentlichung des durch den Wahlausschuss festgestellten endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im „Odenwälder Bote“ am 22.08.2017. Einsprüche konnten innerhalb von 2 Wochen vorgetragen werden.

Da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl erhoben wurden, wird der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl empfohlen.